

Recht der Internationalen Wirtschaft

6 | 2020

Betriebs-Berater International

2.6.2020 | 66. Jg.
Seiten 321–396

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Claus Luttermann

Der Corona-Aufbruch: Europas Wohlergehen durch Sprachenrecht

AUFSÄTZE

Dr. Evgenia Peiffer und **Marcus Weiler**, LL.M.

Vertraglicher Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen – Teil I | 321

Dr. Marcelo de Aguiar Coimbra und **Dr. Renata Camilo de Oliveira**, LL.M.

Maschinenexporte nach Brasilien: Rechtliche Rahmenbedingungen | 331

Tobias Bachmeier, LL.M., und **Martin Freytag**

Neues zum europäischen Deliktsgerichtsstand bei reinen Vermögensschäden im internationalen Warenverkehr | 337

Ole Schley und **Laura Carolin Lange**

Schiedsgerichte und US-Discovery | 342

LÄNDERREPORTE

Professor Dr. Rainer Wedde

Länderreport Russische Föderation | 347

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: EuGVVO – Verbrauchergerichtsstand bei Haftungsklage eines Kleinanlegers aus Devisendifferenzgeschäften | 353

BGH: Deliktsgerichtsstand nach EuGVVO bei Klagen gegen ein Bewertungsportal | 378

OLG Hamburg: Iran-Sanktionen der USA und EU-Blocking-Verordnung – Vorlage an den EuGH | 383

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Verweigerung des Vorsteuerabzugs – faires Verfahren und Beweislast | 385

BFH: Schenkungsteuer auf Zuwendungen einer Schweizer Stiftung | 394

V. Schlussfolgerung für die Praxis

In jedem Fall erscheint es angesichts der fortbestehenden Unwägbarkeiten bei der Anwendung der Norm ratsam, schon bei Abschluss der Schiedsvereinbarung Anträge nach 28 U.S.C. § 1782(a) zu antizipieren und deren Behandlung durch US-Gerichte zu steuern, indem für diesen Fall detaillierte Regelungen aufgenommen werden; ein Vorgehen, das sich auch mit Blick auf andere typische Problemfelder – etwa das Zusammenspiel von *e-discovery* und europäischem Datenschutzrecht⁷⁰ – anbietet. Der Supreme Court betont in ständiger Rechtsprechung zum nationalen FAA die Bedeutung des Konsenserfordernisses bei Schiedsvereinbarungen; diese seien von Gerichten anhand der Parteivereinbarung „rigoros durchzusetzen“.⁷¹ Das lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass entsprechende Vereinbarungen, die die justizielle Unterstützung gemäß 28 U.S.C. § 1782(a) bei der Beweisaufnahme ausschließen oder beschränken, von Gerichten als Ausfluss der Privatautonomie beachtet werden.⁷² Ebenso kann so das auf Weigerungsrechte (*privileges*) der in Anspruch genommenen Partei anwendbare Recht privatau-

70 Siehe hierzu die ausführlichen – allerdings auf der Rechtslage vor Verabschiedung der DSGVO basierenden – Formulierungsvorschläge bei *Posdziech*, US-amerikanische Discovery und deutsches Datenschutzrecht, 2017, S. 169 ff.

71 *Am. Exp. Co. v. Italian Colors Rest.*, 570 U.S. 228, 233 (2013): „[C]onsistent with that text, courts must ‘rigorously enforce’ arbitration agreements according to their terms“; *Dean Witter Reynolds, Inc. v. Byrd*, 470 U.S. 213, 221 (1985).

72 Zu dieser Möglichkeit auch *Brinkmann*, IPrax 2015, 109, 115; ausführlich *Beale/Lugar/Schwarz*, 47 Stan. J. Int'l L. 51, 104 ff. (2011); *Alford*, 53 Va. J. Int'l L. 127, 151 (2012); *Born* (Fn. 11), S. 2421 f., unter Verweis auf Art 22.2 LCIA-SchO (2014), Art 26 ICSID-SchO (2014).

tonom bestimmt werden.⁷³ Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass derartige Regelungen nur *inter partes* wirken und daher mit Blick auf Drittparteien im Anwendungsbereich der Norm nur bedingt weiterhelfen.⁷⁴ Noch scheinen solch detaillierten Abreden zudem die Ausnahme zu sein.⁷⁵ In vielen Fällen werden die Parteien daher dem weiten Ermessen des jeweiligen US-Bezirksgerichts ausgeliefert bleiben.



Ole Schley

Ass. iur., Doktorand, Gastwissenschaftler am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Promotion an der Schnittstelle von Kartellrecht und Schiedsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg, zuvor Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Peking.



Laura Carolin Lange

Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Taylor Wessing in Hamburg. Ab Juni 2020 Referendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht, zuvor Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg.

73 Siehe *Doughan* (Fn. 1), Rn. 561; *Born* (Fn. 11), S. 2383 f.

74 Sehr skeptisch u. a. deshalb *Strong*, 1 Stan. J. Complex Litig. 295, 341, 371 (2013).

75 *Doughan* (Fn. 1), Rn. 438 ff., Rn. 561.

Länderreporte

Professor Dr. Rainer Wedde, Wiesbaden

Länderreport Russische Föderation

I. Rahmenbedingungen

Die Berichtsperiode (1. 4. 2019 bis 31. 3. 2020) war dieses Mal erkennbar zweigeteilt. Bis zum Jahreswechsel gab es weitgehend „business as usual“. Russland setzte wirtschaftlich nicht zu Höhenflügen an, blieb aber erfreulich stabil. Die ersten drei Monate des Jahres 2020 hingegen gestalteten sich ausgesprochen turbulent. Die von Präsident *Putin* angestoßene Verfassungsreform und die Corona-Pandemie dürften für die weitere – nicht nur rechtliche – Entwicklung des Landes ausgesprochen wichtig werden.

1. Verfassungsreform

Nach den traditionellen Feiertagen zu Jahresbeginn eröffnete Präsident *Putin* das Jahr 2020 mit einem Paukenschlag. Auf seiner traditionellen Ansprache an die Föderalversammlung am 15. 1. 2020 schlug er eine Änderung der russi-

schen Verfassung von 1993 vor. Noch am selben Tag trat die Regierung zurück, der bisherige Leiter der Steuerbehörde *Michail Mischustin* wurde kurz darauf zum neuen Premierminister gewählt.

Es folgte im Eiltempo ein Verfahren, dessen Übereinstimmung mit der Verfassung Fragen aufwirft. Eine rasch eingesetzte Verfassungskommission, der zahlreiche Vertreter der Gesellschaft, aber nur wenige Juristen angehörten, legte innerhalb von Tagen einen Entwurf vor, der sogleich in die Staatsduma eingebracht wurde. Dort kam es am 10. 3. 2020 bei der Beratung des Entwurfs zu einem denkwürdigen Auftritt der Abgeordneten und ehemaligen Kosmonautin *Tschereschkowa*. Sie schlug vor, die Zählung der maximal zwei präsidentialen Amtszeiten mit der Verfassungsreform neu zu beginnen. Dies würde es *Wladimir Putin* ermöglichen, 2024 und 2030 nochmals als Kandidat anzutreten und im Erfolgsfalle bis 2036 zu regieren. Nach Zustimmung *Putins* wurde

diese Änderung aufgenommen und das Änderungsgesetz verabschiedet. Auch die notwendige Zustimmung der Regionalparlamente erfolgte im Rekordtempo. Auf Wunsch *Putins* sollten die Änderungen vor dem Inkrafttreten noch vom Verfassungsgericht geprüft und sodann dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Das Verfassungsgericht erstellte in nur zwei Tagen die gewünschte Stellungnahme zur Übereinstimmung der Änderungen mit der geltenden Verfassung (veröffentlicht auf: <http://doc.ksrf.ru/decision/KSRFDecision459904.pdf>), die wenig überraschend das Projekt vollumfänglich bestätigte. Die Volksabstimmung wurde für den 22. 4. 2020 angesetzt. Dabei sollte allerdings eine Mehrheit unter den Teilnehmenden ausreichen, ein Quorum war nicht vorgesehen. Aber was weder Kritik noch die Opposition vermochten, gelang dem Corona-Virus. Aufgrund der steigenden Fallzahlen vor allem in Moskau wurde die Volksabstimmung auf unbestimmte Zeit verschoben (Präsidentialdekret Nr. 205 vom 25. 3. 2020). Ob die Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten wird, ob nun ein rein parlamentarisches Verfahren gewählt wird oder ob die Reform gar insgesamt zurückgestellt wird, ist schwer abzuschätzen. Klar ist nur, dass bis zu den 2024 anstehenden nächsten Präsidentschaftswahlen eine Lösung gefunden werden muss.

Grundlage der Verfassungsänderungen ist das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FZK vom 14. 3. 2020 „Über die Vervollkommnung der Regelung einzelner Fragen der Organisation und des Funktionierens der öffentlichen Gewalt“. Einige Verfassungsbestimmungen werden neu gefasst, andere geändert, zudem werden neue Art. eingefügt. Insgesamt sind zahlreiche Art. betroffen. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

Die politisch wohl bedeutsamste Anpassung soll in Art. 81 erfolgen. Durch Wegfall des „nacheinander“ wird bestimmt, dass eine Person maximal zwei Amtszeiten lang Präsident sein kann. Durch einen neuen Abs. 3 wird aber klargestellt, dass die Zählung der Amtszeiten mit Inkrafttreten der Verfassungsreform neu beginnt. Damit könnte der amtierende Präsident *Putin* ab 2024 noch zweimal zu den Präsidentschaftswahlen antreten. Weitere Änderungen betreffen den Zugang zu öffentlichen Ämtern. Präsidentschaftskandidaten müssen gemäß Art. 81 Abs. 2 ihren Wohnsitz seit mindestens 25 Jahren in Russland haben; bisher galt eine Frist von zehn Jahren. Ähnliche Beschränkungen werden auch für Richter und bestimmte höhere Beamte eingeführt.

In Art. 79 wird festgelegt, dass Entscheidungen internationaler Organisationen zur Auslegung zwischenstaatlicher Abkommen in Russland nicht umgesetzt werden dürfen, wenn sie der russischen Verfassung widersprechen. Diese Linie verfolgt Russland schon seit einigen Jahren; sie beruhte bisher auf gesetzlicher Grundlage und wies dem Verfassungsgericht die entsprechende Kontrollbefugnis zu. Das Prinzip soll nunmehr in der Verfassung verankert werden. Es stellt die Zusammenarbeit in internationalen Organisationen in Frage. Bereits abgelehnt wurde die Umsetzung von Urteilen des Straßburger Gerichtshofs für Menschenrechte.

Soziale Garantien werden in Art. 75 aufgenommen: Der Mindestlohn darf nicht unter dem Existenzminimum liegen; es muss eine jährliche Anpassung der Rentenhöhe erfolgen. Die örtliche Selbstverwaltung wird in eine Struktur der öffentlichen Macht eingebunden. In der föderalen Machtstruktur der Verfassung erfolgen kleinere Änderungen. Der zunächst als Kernelement angesehene Staatsrat bleibt nur ein

Beratungsorgan für den Präsidenten. Eher Bekenntnis als rechtlich fassbare Normen sind die Betonung des Russischen als Staatssprache, die Festlegung der Ehe als Verbindung von Mann und Frau und der Bezug zu Gott.

Die ersten beiden Kapitel zu den Grundlagen der Verfassungsordnung und den Grundrechten werden nicht geändert. Dies hätte die Verabschiedung einer neuen Verfassung im Wege einer Volksabstimmung erfordert. Dennoch wirft das gewählte Verfahren erhebliche Fragen auf (ausführlich *Luchterhandt*, unter: www.ostinstitut.de/de/ost_publicationen/ost_letter/ost_letter_1_2020). Zum einen erfolgen faktische Änderungen der Grundlagen außerhalb der ersten beiden Kapitel, zum anderen entspricht das gewählte Verfahren einer Volksabstimmung nicht den Vorgaben der geltenden Verfassung.

2. Corona-Pandemie

Russland gehörte zu den Staaten, die zunächst eher verhalten auf die Corona-Pandemie reagierten. Die Grenze zu China wurde früh geschlossen, mit der Regierungsverordnung Nr. 223 vom 2. 3. 2020 ein vorübergehendes Ausfuhrverbot für eine Reihe medizinischer Güter (Schutzausrüstung) angeordnet und mit der Regierungsverordnung Nr. 285 vom 14. 3. 2020 ein Koordinationsrat zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus unter dem Vorsitz des Premierministers geschaffen. Im März wurde allerdings insbesondere in Moskau deutlich, dass die Pandemie auch Russland nicht verschont. Rasch wurden recht strenge Maßnahmen getroffen, zunächst in Moskau (Ukaz des Moskauer Bürgermeisters *Sobjanin* Nr. 12–UM vom 5. 3. 2020 „Über die Einführung eines Regimes der erhöhten Bereitschaft“), später auf föderaler Ebene (Präsidentialerlass Nr. 206 vom 25. 3. 2020 „Über die Anordnung arbeitsfreier Tage in der Russischen Föderation“). Das Gesetz Nr. 67-FZ vom 26. 3. 2020 ermächtigte die Regierung zu Preisregulierungen bei Medikamenten. Schon im April folgten zahlreiche weitere gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie. Die Grenzen wurden geschlossen, die Produktion vielerorts untersagt und Ausgangsbeschränkungen erlassen. Bemerkenswert ist, dass in der Krise den Regionen (Subjekten der Russischen Föderation) weitreichende Kompetenzen übertragen wurden. Ebenfalls im April folgten mehrere föderale Gesetze, um die wirtschaftlichen Folgen der Beschränkungen abzumildern. Die Insolvenzantragspflicht wurde reduziert, Arbeitnehmer geschützt und Hilfsmaßnahmen getroffen.

Die durch die Pandemie ausgelöste weltweite Wirtschaftskrise wird auch Russland massiv treffen, das genaue Ausmaß ist derzeit nicht absehbar. Dabei kann das Land auf große finanzielle Reserven in verschiedenen Fonds zurückgreifen, die nun gute Dienste leisten könnten. Auch die geringe Staatsverschuldung eröffnet Spielräume, die anderen Staaten fehlen. Dem stehen aber auch negative Aspekte gegenüber: Russland wird aufgrund seiner nach wie vor recht einseitigen Wirtschaftsstruktur stark unter dem drastischen Rückgang des Ölpreises leiden. Der schon begonnene Verfall des Rubelkurses wird Importe verteuern.

3. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2019 war zufriedenstellend. Die Wirtschaft wuchs um 1,3%. Die Inflation war mit 4,5% ähnlich gering wie im Vorjahr. Der russische Export ging insgesamt um 6% zurück, der deutsch-russische

Handelsaustausch lag mit 47,5 Mrd. Euro etwas unter dem Vorjahreswert (Angaben aus: Russland in Zahlen. Frühjahr 2020, unter: https://russland.ahk.de/fileadmin/AHK_Russland/Newsroom/Publikationen/RIZ/2020/RiZ_1_2020.pdf). Nach wie vor gering sind trotz einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr die ausländischen Investitionen in Russland. Der Rubelkurs blieb weitgehend stabil, wozu der stabile Ölpreis beigetragen haben dürfte. Nach wie vor verharren die Reallöhne auf einem niedrigen Niveau. Die aktuelle Pandemie macht Aussagen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung Russlands derzeit illusorisch.

Die weltpolitischen Rahmenbedingungen haben sich kaum verändert. Die neue EU-Kommission hat gegenüber Russland bisher keine Akzente gesetzt. Der Konflikt mit dem Westen geht unverändert weiter; die Streitpunkte (Krim, Syrien, Libyen, Einflussnahme auf Wahlen) bestehen weitgehend unverändert fort. Trotz einer geringfügigen Entspannung durch die Wahl des neuen ukrainischen Präsidenten bleibt die Lage in der Ostukraine angespannt. Beim Bau der Gasleitung Nord Stream II hat sich der Streit verschärft; die USA haben Sanktionen verhängt, die den Abschluss des Projekts mindestens verzögern. Auch die wechselseitigen Sanktionen zwischen Russland und den westlichen Ländern sind weiterhin in Kraft (dazu zuletzt: *Steininger/Schramm*, WiRO 2019, 161; allgemein *Bälz*, NJW 2020, 878). Die russischen Gegensanktionen wurden mit dem Präsidialerlass Nr. 293 vom 24. 6. 2019 bis Ende 2020 verlängert. In der Pandemie wurden Ausnahmen genehmigt, dennoch dürfte eine Aufhebung in weiter Ferne liegen. Immerhin sieht es auch nicht nach einer Verschärfung aus. Für die Umsetzung von Sanktionen des Weltsicherheitsrates legt das Gesetz Nr. 83-FZ vom 1. 5. 2019 nähere Regeln zur Umsetzung wirtschaftlicher Sanktionen und von Zwangsmaßnahmen fest.

Im Berichtszeitraum gab es nur regionale und lokale Wahlen. Bei den Wahlen in den Regionen im Herbst 2019 konnte die Partei Einiges Russland ihre Position verteidigen, erlitt jedoch zum Teil erhebliche Verluste, insbesondere in Moskau.

Nach wie vor kämpft Russland mit dem Problem der Korruption. Im Corruption Perception Index 2019 von Transparency International (unter: <https://www.transparency.org/cpi2019>) nimmt das Land nur Platz 137 (2018: Platz 138) ein. Erfolgreich ist hingegen die Politik der russischen Regierung, die Rahmenbedingungen für Investitionen zu verbessern. Im Rating „ease of doing business“ der Weltbank (unter: <https://www.doingbusiness.org/>) hat sich Russland 2020 weiter verbessert (auf Platz 28 nach Platz 31 im Vorjahr) und liegt nur noch knapp hinter Deutschland (Rang 22).

II. Auswahl wichtiger Rechtsgebiete

Im Berichtszeitraum (1. 4. 2019 bis 31. 3. 2020) wurden wieder über 500 Gesetze verabschiedet (siehe auch die Gesetzgebungsübersichten von *Luchterhandt/Marenkov* in der DRRZ und die Länderberichte von *Himmelreich* in WiRO und dem Jahrbuch Ostrecht).

Es gab einige grundlegende Neuerungen, vor allem im Prozessrecht. In den meisten Fällen erfolgten aber lediglich kleine Anpassungen, um konkrete Probleme abzustellen. Auch die Digitalisierung zieht sich wie ein roter Faden durch die Neuerungen. Nachfolgend werden ausgewählte

Neuerungen aus dem Wirtschaftsrecht vorgestellt; es besteht kein Anspruch auf eine erschöpfende Behandlung.

1. Internationale Beziehungen

Der Konflikt zwischen Russland und dem Europarat bzw. dessen Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte (*Wedde*, RIW 2016, 352; *ders.*, 2017, 359; *ders.*, 2018, 351; *ders.*, 2019, 346) wurde vorerst gelöst. Im Juni 2019 stimmte die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) für eine Wiederaufnahme des Landes, nachdem auf der Außenministerkonferenz in Helsinki ein Kompromiss gefunden worden war. Die Entscheidung blieb allerdings nicht ohne Kritik an einem Nachgeben gegenüber Russland.

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe internationaler Abkommen ratifiziert. Wichtig ist dabei die Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Österreich, welche mit Gesetz Nr. 67-FZ vom 1. 5. 2019 ratifiziert wurde. Die Vereinbarung wurde an das OECD-Musterabkommen angenähert. Das für eine reduzierte Quellensteuer notwendige Mindestkapitalerfordernis ist entfallen, bei Immobilientransaktionen kann eine Besteuerung der Gewinne am Belegheitsort erfolgen. Informationsaustausch und Amtshilfe in Steuersachen wurden präzisiert, das Erfordernis einer Apostille weitgehend gestrichen.

Durch Gesetz Nr. 79-FZ vom 1. 5. 2019 wurde die im Rahmen der OECD entstandene Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting ratifiziert. Sie dient der Umsetzung des Base Erosion and Profit Shifting-Aktionsplans der OECD. Gewinn soll dort besteuert werden, wo die dazugehörige wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. Die Konvention findet damit auf die zwischenstaatlichen DBA der Russischen Föderation Anwendung.

Die Anrainer des Kaspischen Meeres (Aserbaidschan, Iran, Kasachstan, Russland, Turkmenistan) einigten sich 2018 nach über 20-jähriger Diskussion auf eine Konvention zur Regelung wichtiger Fragen der gemeinsamen Nutzung. Offen bleibt die Frage, ob ein Meer oder ein See vorliegt, das internationale Seerecht bleibt außer Anwendung. Die entsprechende Konvention ratifizierte Russland mit dem Gesetz Nr. 329-FZ vom 1. 10. 2019. Die Konvention dürfte eine Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen (u. a. Erdöl, Kaviar) erleichtern.

Auch 2019 erforderte die Eingliederung der Krim noch ein Tätigwerden des Gesetzgebers. In den Verfassungsgesetzen Nr. 5-FKZ vom 16. 12. 2019 und Nr. 6-FZK vom 27. 12. 2019 wurden Übergangsfristen bei den Gaspreisen und der Lizenzpflicht für Krankenhäuser verlängert. Die umstrittene Brücke ist mittlerweile für den Straßen- und Bahnverkehr geöffnet. Das russische Außenministerium setzte den Partnerschaftsvertrag mit der Ukraine von 1997 zum 1. 4. 2019 aus.

2. Wirtschaftsrecht

a) Zivilrecht

Das Gesetz Nr. 230-FZ vom 26. 7. 2019 nimmt Regelungen zu geographischen Herkunftsbezeichnungen in den IV. Teil des ZGB auf (zur aktuellen Rechtsprechung im gewerblichen Rechtsschutz *Derkatsch*, WiRO 2019, 324). Die geographische Herkunftsbezeichnung bildet ein neues Objekt geistigen Eigentums, welches zur Identifizierung einer Ware

dient, die dort zumindest einen Produktionsschritt durchlaufen haben muss. Eine Registrierung ist nur für natürliche oder juristische Personen des entsprechenden Gebiets möglich. Die Änderungen treten zum 27. 7. 2020 in Kraft.

Die Regeln zur elektronischen Unterschrift ändert das Gesetz Nr. 476-FZ vom 27. 12. 2019. Die Neuerungen dienen einer besseren Absicherung der Authentizität der elektronischen Unterschrift. Eine dritte Person kann zur Prüfung der Unterzeichnung eingebunden werden, technische Ortungsmöglichkeiten können genutzt werden. Der Staat führt die Aufsicht im Bereich elektronischer Unterschriften; ausländische elektronische Unterschriften können unter bestimmten Umständen anerkannt werden. Das Gesetz Nr. 286-FZ vom 2. 8. 2019 hat zuvor Schutzvorschriften bei der Nutzung der elektronischen Unterschrift bei Immobilientransaktionen eingeführt.

b) Investitionsrecht

Die Politik des Importersatzes und der Lokalisierung steht weiterhin im Fokus der russischen Regierung. Allerdings waren die bisherigen Ergebnisse nicht zufriedenstellend; es wurden deutlich weniger Sonderinvestitionsvereinbarungen abgeschlossen als erwartet. Die lang erwartete Einführung der Neuregelungen für die Sonderinvestitionsvereinbarungen (sog. SPIK 2.0) bringt nunmehr das Gesetz Nr. 290-FZ vom 2. 8. 2019. Es ändert das Gesetz über die Industriepolitik und schreibt neue Regeln für die Sonderinvestitionsvereinbarungen vor. Sie können bis zum 31. 12. 2030 vereinbart werden und haben eine vom Investitionsvolumen abhängige Laufzeit. Werden bis 50 Mrd. Rubel investiert, kann die Laufzeit bis zu 15 Jahre betragen; bei über 50 Mrd. Rubel sind bis zu 20 Jahre möglich. Die Vertragspartner werden in einem öffentlichen Wettbewerb ausgesucht. Die staatlichen Stellen aller Ebenen sind zu beteiligen, es wird ein Register der Vereinbarungen geführt. Die Regierung legt die einzubringenden modernen Technologien fest.

Das Gesetz Nr. 75-FZ vom 1. 5. 2019 ändert das Gesetz über die Investitionsfonds. Ziel ist eine bessere Kontrolle der Treuhandverwaltung. Verwaltungsgesellschaften und Depositare müssen Interessenkonflikte offenlegen, anderenfalls kann die Zentralbank die Operationen untersagen. Das Gesetz Nr. 259-FZ vom 2. 8. 2019 schafft neuartige Investitionsplattformen. Über sie sollen natürliche und juristische Personen in digitaler Weise Darlehen gewähren, Wertpapiere und digitale Rechte erwerben können. Betrieben werden die Plattformen von privaten Anbietern, welche die Zentralbank in einem Register führt.

Mehrere neue Sonderwirtschaftszonen werden durch die Regierungsverordnungen Nr. 1241 vom 24. 9. 2019, Nr. 1248 vom 25. 9. 2019 und Nr. 1809 vom 24. 12. 2019 in Orjol, Nordossetien-Alanien und Tschetschenien eingerichtet.

c) Gesellschaftsrecht

Im Gesellschaftsrecht gab es nur kleine Änderungen. Im Aktienrecht stärkt das Gesetz Nr. 55-FZ vom 15. 4. 2019 die Rechte von Minderheitsaktionären sog. öffentlicher Aktiengesellschaften. Sie erhalten bei öffentlicher Emission ein Bezugsrecht nicht nur für Aktien des bereits vorhandenen Typs, sondern auch für Vorzugsaktien (privilegierte Aktien). Beim Rückkauf von Aktien durch die Gesellschaft ist der gewichtete Kurs der letzten 6 Monate zugrunde zu legen. Das Gesetz Nr. 356-FZ vom 4. 11. 2019 präzisiert die Stimmverbote bei der Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit

Interessiertheit. Ausgeschlossen sind nicht nur die interessierten Gesellschafter, sondern auch von ihnen kontrollierte Personen.

Das Gesetz Nr. 106-FZ vom 29. 5. 2019 erweitert die Kompetenzen des Rechnungshofs. Er kann nunmehr auch Gesellschaften prüfen, an denen Staatskorporationen, staatliche Gesellschaften oder öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt sind. Außerdem wird dem Rechnungshof eine Befugnis zur Kontrolle von Subventionen aus dem föderalen Haushalt übertragen.

Das Gesetz zu den sog. „internationale Gesellschaften“ von 2018 wird durch Gesetz Nr. 378-FZ vom 26. 11. 2019 geändert. In bestimmten Territorien im Fernen Osten und in Kaliningrad können nun auch internationale Fonds für Verwaltungs- und andere Aufgaben registriert werden. Die Einzelheiten der Registrierung, Tätigkeit und Kontrolle werden festgelegt.

Das Gesetz Nr. 377-FZ vom 12. 11. 2019 ändert das Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen und von Einzelunternehmern. Im einheitlichen föderalen Register über Tatsachen der Tätigkeit juristischer Personen, von Einzelunternehmern und anderen Subjekten wirtschaftlicher Tätigkeit (unter: <https://fedresurs.ru/>) werden nun auch Angaben über den Verkauf oder die Verpachtung des Unternehmens registriert. Rechte Dritter und Bürgschaften können aufgenommen werden. Einzelunternehmen können aus dem staatlichen Register juristischer Personen und von Einzelunternehmern gelöscht werden, wenn sie nicht mehr aktiv sind.

Eine Reihe von Änderungen gab es wieder zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Das Gesetz Nr. 245-FZ vom 26. 7. 2019 nimmt im Gesetz zur Entwicklung von KMU Änderungen vor. Sog. „soziale Unternehmen“ sollen besondere staatliche Förderung erfahren; dazu gehören etwa Unternehmen, die Waren für sozial benachteiligte Personen herstellen. Das Gesetz Nr. 279-FZ vom 2. 8. 2019 führt ein einheitliches Register von KMU ein, die staatliche Unterstützung erhalten. Damit werden die bisher getrennt geführten Register einzelner staatlicher Stellen zusammengeführt. Mit Gesetz Nr. 293-FZ vom 2. 8. 2019 wird genauer bestimmt, wie das „Russisches Exportzentrum“ (unter: <https://www.exportcenter.ru/>) den Export von KMU unterstützen soll. Das Gesetz Nr. 263-FZ vom 2. 8. 2019 fügt in das Vergabegesetz Nr. 223-FZ eine Regelung ein, wonach Unternehmen als Auftraggeber die Beschaffung bei KMU mindestens drei Jahre im Voraus planen. Das soll den Unternehmen eine langfristige Planung ermöglichen.

d) Immobilienrecht

Das Gesetz Nr. 430-FZ vom 16. 12. 2019 ändert die Regeln des guten Glaubens beim Immobilienerwerb. Für den Käufer wird bis zum Beweis des Gegenteils im gerichtlichen Wege die Vermutung des guten Glaubens an die Angaben im Register eingeführt. Dies dürfte den Immobilienerwerb erleichtern. Die Fristen zur Ersitzung werden präzisiert.

Das Gesetz Nr. 76-FZ vom 1. 5. 2019 gewährt natürlichen Personen, die arbeitslos oder Invaliden sind, bei der Rückzahlung von Darlehen für Wohnimmobilien die Möglichkeit eines Moratoriums von bis zu sechs Monaten. Das Gesetz Nr. 283-FZ vom 2. 8. 2019 nimmt Präzisierungen im Städtebaugesetzbuch vor. Es werden Besonderheiten für Transportinfrastruktur und für die Aufteilung von Grundstücken

festgelegt und die Liste der Objekte erweitert, die keine Baugenehmigung erfordern.

e) Bank- und Finanzrecht

Auch im Bankrecht gab es einige Änderungen. Das Gesetz Nr. 105-FZ vom 29. 5. 2019 präzisiert die Minimalanforderungen an das Kapital einer Kreditorganisation. Das Gesetz Nr. 249-FZ vom 26. 7. 2019 nimmt Bankgarantien aus der Liste der Bankoperationen aus, die eine Lizenz der Zentralbank erfordern. Das Gesetz Nr. 271-FZ vom 2. 8. 2019 erlaubt es den „Mikrofinanzorganisationen“, die Identifikation von Kunden an Kreditorganisationen zu übertragen. Die Mikrofinanzorganisationen müssen ihre Anteilseigner offenlegen. Die minimale Kapitalausstattung muss ab dem 1. 7. 2020 eine Million Rubel betragen und wird bis 2024 auf fünf Millionen Rubel erhöht. Bestimmte Sacheinlagen sind dabei untersagt. Mikrofinanzorganisationen dürfen keine Verbrauchercredite gegen Verpfändung von Wohnraum ausreichen.

Die dritte Etappe der sog. „Kapitalamnestie“ wurde durch das Gesetz Nr. 110-FZ vom 29. 5. 2019 ab Juni 2019 gestartet. Dazu wurde die Möglichkeit der freiwilligen Offenlegung von Aktiva und Vermögen im Ausland für natürliche Personen bis zum 1. 3. 2020 verlängert. Bei Offenlegung entfällt eine Haftung für Verstöße gegen steuer-, zoll- und devisenrechtliche Vorschriften, wenn das Vermögen repatriert wird. Durch die Gesetze Nr. 111-FZ und Nr. 112-FZ vom selben Tag werden die entsprechenden Anpassungen im Steuergesetzbuch und im Strafgesetzbuch vorgenommen.

Punktuelle Erleichterungen gab es im Devisenrecht. Das Gesetz Nr. 265-FZ vom 2. 8. 2020 reduziert die Zahl der unter die Devisenkontrolle fallenden Geschäfte erheblich. Die Repatriierungsvorschriften werden gelockert, die Möglichkeit, im Ausland Konten zu eröffnen erleichtert. Das Gesetz Nr. 341-FZ vom 16. 10. 2019 löst eine Unstimmigkeit bei der Nutzung von Akkreditiven; das Gesetz Nr. 370-FZ vom 12. 11. 2019 nimmt weitere Erleichterungen bei Devisentransaktionen vor.

f) Weitere Wirtschaftsrechtsgebiete

Das Gesetz Nr. 50-FZ vom 1. 4. 2019 ändert das Kontrollverfahren für Beschaffungsverträge. Die Kontrollvorschriften finden auch auf Gesellschaften Anwendung, die Gelder aus dem Budget erhalten. Das Kontrollverfahren wird präzisiert. Durch die Gesetze Nr. 69-FZ, Nr. 70-FZ und Nr. 71-FZ vom 1. 5. 2019 erfolgen weitere Änderungen im Vergaberecht. Sie vereinfachen das Verfahren. Subauftragnehmer können untersagt werden. Eine elektronische Ausschreibung mit verkürzten Fristen kann bis zu einem Betrag von 300 Mio. Rubel durchgeführt werden. Eine Vertragsanpassung beim Auftreten unvorhergesehener Umstände wird erleichtert. KMU können von der Sicherheitsleistung befreit werden. Das Gesetz Nr. 449-FZ vom 27. 12. 2019 nimmt weitere Änderungen im Vergaberecht vor. Es werden ein neues elektronisches Verfahren für Aufträge bis 3 Mio. Rubel eingeführt, der Umgang mit einem exklusiven Partner präzisiert und Ausnahmen für nationale Projekte festgelegt.

Das Gesetz Nr. 90-FZ vom 1. 5. 2019 verstärkt die Absicherung des RUnet (des russischen Teils des Internets) nach außen. Das Gesetz Nr. 405-FZ vom 2. 12. 2019 verschärft die Sanktionen für Verletzung der Pflicht zur Verarbeitung persönlicher Daten in Russland. Das Gesetz Nr. 478-FZ vom

27. 12. 2019 stellt die Lizenzierung auf ein elektronisches Modell um. Die Lizenz wird elektronisch erteilt und ist öffentlich einsehbar. Das Gesetz Nr. 33-FZ vom 1. 3. 2020 fügt in das Wettbewerbsgesetz eine Norm über interne Compliance-Systeme zur Einhaltung des Kartellrechts ein.

Das Gesetz Nr. 468-FZ „Über den Weinbau und die Weinwirtschaft in der Russischen Föderation“ vom 27. 12. 2019 schafft einen Rechtsrahmen für den Weinbau in Russland, es tritt im Juli 2020 in Kraft. Das Gesetz schafft eine Klassifizierung der Rebsorten, legt Anforderungen an den Weinbau fest, organisiert die Tätigkeit der Winzer und schafft ein System der geographischen Angaben sowie der Einordnung von Weinen. Außerdem stellt es Regeln für den Verkauf und die Markierung des Weins sowie staatliche Unterstützung auf.

3. Arbeits- und Ausländerrecht

Das Gesetz Nr. 463-FZ vom 27. 12. 2019 hebt den monatlichen (landesweiten) Mindestlohn auf 12.130 Rubel (etwa Euro 150) an; in einzelnen Regionen (etwa Moskau, St. Petersburg) gelten höhere regionale Sätze. Das Gesetz Nr. 301-FZ vom 2. 8. 2019 ordnet an, dass der gesetzliche Mindestlohn zukünftig nur noch für mit der Arbeitstätigkeit verbundene Zwecke eingesetzt werden darf.

Daneben gab es im Arbeitsrecht nur wenige Änderungen (zum aktuellen Arbeitsrecht *Slepov/Wedde*, AuA 2019, 708). Bedeutsam ist die Einführung der sog. elektronischen Arbeitsbücher durch das Gesetz Nr. 439-FZ vom 16. 12. 2019. Das Arbeitsbuch, ein Relikt des sowjetischen Arbeitsrechts, kann nunmehr auch in elektronischer Form geführt werden. Arbeitnehmer können allerdings beantragen, dass ihr bisheriges Arbeitsbuch in Papierform weiter geführt wird. Ab 2021 ist das elektronische Arbeitsbuch für Personen verpflichtend, die erstmals eine Arbeitstätigkeit aufnehmen. Der Arbeitgeber muss die betroffenen Daten monatlich an den Pensionsfonds übermitteln, Arbeitnehmer können einen Auszug verlangen. Das Gesetz Nr. 231-FZ vom 26. 7. 2019 verlängert die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Information eines Arbeitnehmers über einen Wechsel seiner Bankverbindung umsetzen muss, auf 15 Kalendertage. Dafür ordnet das Gesetz Nr. 221-FZ vom selben Tag an, dass es eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer daran hindert, seine Bank zu wechseln. Das Gesetz Nr. 402-FZ vom 2. 12. 2019 erleichtert die Vollstreckung wegen ausstehender Lohnzahlungen. Das Verfassungsgericht klärte in mehreren Entscheidungen Auslegungsfragen zum Arbeitsrecht.

Auch im Staatsangehörigkeitsrecht gab es Änderungen, die vor allem auf eine Erleichterung der Einbürgerung ukrainischer Staatsangehöriger abzielen. Das Gesetz Nr. 165-FZ vom 3. 7. 2019 verkürzt die notwendige Dauer der Berufstätigkeit für eine Einbürgerung qualifizierter Spezialisten im vereinfachten Verfahren von drei auf ein Jahr. Das Gesetz Nr. 188-FZ vom 18. 7. 2019 erleichtert den Nachweis der Aufgabe einer anderen Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltstitels. Anstelle einer Bescheinigung des ausländischen Staats reicht eine Erklärung des Antragstellers. Das Gesetz Nr. 236-FZ vom 26. 7. 2019 präzisiert die Voraussetzungen für eine Einbürgerung im vereinfachten Verfahren. Der Präsidialerlass Nr. 343 vom 17. 7. 2019 erstreckt das Verfahren der vereinfachten Einbürgerung auf Menschen mit festem Wohnsitz in den Gebieten Donezk und Lugansk. Das Gesetz Nr. 58-FZ vom 18. 3. 2020 erleichtert den Nach-

weis der Sprachkenntnisse, insbesondere für Weißrussen und Ukrainer; das Gesetz Nr. 63-FZ vom selben Tag verkürzt die Dauer des vereinfachten Verfahrens auf drei Monate.

Im Ausländerrecht erweitert das Gesetz Nr. 257-FZ vom 2. 8. 2019 die Gewährung einer Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt in Russland in einem vereinfachten Verfahren. Die Bearbeitungsfrist wird auf vier Monate verkürzt.

Bei den Einreisebestimmungen gibt es leider keinen Durchbruch. In der Corona-Krise wurden die Grenzen ohnehin weitgehend geschlossen. Vorher gab es einige Anpassungen. Das Gesetz Nr. 144-FZ vom 17. 6. 2019 nimmt Änderungen im Gesetz über die Ausreise aus und die Einreise vor. Erleichtert wird die Einreise und Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis für Künstler und Wissenschaftler, die nicht mehr als 30 Tage in Russland sind. Das Gesetz Nr. 433-FZ vom 16. 12. 2020 verschärft das Ausreiseverbot für Personen, die ihren Wehrdienst in Sicherheitsorganen abgeleistet haben. Ihnen können bis zu fünf Jahre lang Reisen ins Ausland untersagt werden; der Reisepass wird eingezogen. Das Gesetz Nr. 30-FZ vom 1. 3. 2020 erweitert die erleichterte Möglichkeit der Einreise im Fernen Osten mit elektronischen Visa neben dem Luftweg auch auf andere Formen der Einreise. Mit Präsidialerlass Nr. 347 vom 18. 7. 2019 wurde ein elektronisches Visum für die Einreise nach St. Petersburg und in das Leningrader Gebiet für bis zu acht Tage eingeführt. Es kann kostenfrei über das Internet eingeholt werden.

4. Verfahrensrecht

Im Prozessrecht gab es im Berichtszeitraum wichtige Änderungen. Die Gerichtsreform fand ihre Fortsetzung. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 2-FZ vom 18. 7. 2019 behebt eine Unklarheit bei der Abgrenzung der Kompetenzen der ordentlichen und der Wirtschaftsgerichte. Das Gesetz Nr. 163-FZ vom 3. 7. 2019 klärt die Rechte eines Richters bei einem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren. Die Aufhebung der richterlichen Immunität zur strafrechtlichen Verfolgung verlangt die Zustimmung des Qualifikationskollegiums der Richter der Russischen Föderation. Dieses Kollegium erhält zudem die Kompetenz, Disziplinarmaßnahmen gegen Richter abzuändern, wenn sie nicht verhältnismäßig sind.

Erste bedeutsame Neuerung im Prozessrecht ist die Einführung einer friedlichen Streitentscheidung durch Verhandlungen, Mediation oder eine gerichtliche Schlichtung durch das Gesetz Nr. 197-FZ vom 26. 7. 2019. Sie kann auf Antrag der Parteien oder Anregung des Gerichts erfolgen. Die Schlichtung können Richter im Ruhestand durchführen, sie kann in jeder Verfahrensphase erfolgen. Das Verfahren regelt eine vom Obersten Gericht zu erlassende Ordnung. Das Ergebnis der Schlichtung kann in notarieller Form festgehalten werden, dann steht sie einem Vollstreckungsdokument gleich. Die Prozessgesetze werden entsprechend angepasst. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 3-FZ vom 26. 7. 2019 setzt die Einführung der gerichtlichen Schlichtung um und regelt die damit verbundenen Kompetenzen des Obersten Gerichts, etwa zum Verfahren und der Liste der Schlichter. Im Gesetz Nr. 198-FZ vom 26. 7. 2019 wird ergänzend die Möglichkeit einer Teilerstattung der Gerichtsgebühren vorgesehen. Endet das Verfahren durch einen Vergleich, eine teilweise oder vollständige Klagerücknahme oder ein Anerkenntnis, werden bis zu 70% der Gerichtsgebühren erstattet.

Zweite wichtige Neuerung ist die Einführung einer Gruppenklage für bestimmte Streitigkeiten durch das Gesetz Nr. 191-FZ vom 18. 7. 2019. Natürliche oder juristische Personen können in Verfahren vor ordentlichen oder Wirtschaftsgerichten ihre Klagen verbinden. Voraussetzung ist, dass die Klage gegen denselben Beklagten gerichtet ist, gleichartige Rechte betrifft und auf vergleichbaren Umständen beruht sowie von mindestens 20 (bei Wirtschaftsgerichten fünf) Personen geltend gemacht wird. Festgelegt werden die formalen Anforderungen an eine solche Klage, die Rolle der sog. prozessführenden Person, Fragen der Kostentragung sowie die Anforderungen an einen Beitritt zur Klage. Dieser ist über das Internet möglich, wo auch Informationen zu Gruppenklagen veröffentlicht werden.

Das Gesetz Nr. 328-FZ vom 1. 10. 2019 enthält das neue Gesetz über den Dienst in den Organen der Zwangsvollstreckung. Erfasst sind neben dem Strafvollzug auch zivile Vollstreckungsdienste. Dem Gesetz liegt ein neuer Ansatz zugrunde, Posten sollen im Wettbewerb vergeben werden, die Dienste professioneller werden und die Korruption bekämpft werden. Das Gesetz Nr. 406-FZ vom 2. 12. 2019 präzisiert die Wiederaufnahme von Verfahren wegen neuer Umstände. Verlautbarungen von Plenum oder Präsidium des Obersten Gerichts zählen dazu nur, wenn sie rückwirkende Kraft haben. Es wird eine Frist von 6 Monaten für eine Wiederaufnahme des Verfahrens festgelegt.

Im bekanntesten Schiedsverfahren mit russischer Beteiligung, in der Sache Yukos, erging eine Entscheidung des Berufungsgerichts in Den Haag. Im Schiedsspruch des Permanent Court of Arbitration von 2014 war die Russische Föderation verurteilt worden, den Klägern ca. 50 Mrd. USD zu zahlen. Ein niederländisches Gericht hob die Entscheidung 2016 auf, da eine vorläufige Anwendbarkeit des Energy Charter Treaty nicht ausreiche, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu begründen (dazu *Schramm*, *SchiedsVZ* 2016, 314). Das Berufungsgericht, der Gerechthof Den Haag, hat am 18. 2. 2020 diese Entscheidung aufgehoben (niederländische Fassung des Urteils unter: <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:GHDHA:2020:234>); der Schiedsspruch ist also wieder in Kraft. Die Russische Föderation hat Revision eingelegt, so dass das Verfahren vom Obersten Gericht der Niederlande entschieden werden muss.

Das russische Anwaltsrecht wurde durch Gesetz Nr. 400-FZ vom 2. 12. 2019 an mehreren Stellen modifiziert. Ab dem 1. 3. 2021 dürfen Rechtsanwälte, die ihren Status insbesondere wegen eines Verbrechens, einer Pflichtverletzung oder einem Verstoß gegen den Kodex der Berufsethik oder das Anwaltsgeheimnis verloren haben, nicht mehr bei Gericht als Prozessvertreter auftreten. Der Status als Rechtsanwalt kann auf Antrag aus persönlichen Gründen für bis zu 10 Jahre ausgesetzt werden; er wird auf Antrag wieder aktiviert. Die Anforderungen zur Gründung eines Anwaltskollegiums werden präzisiert. Außer in Strafverfahren und Verwaltungssachen können Erfolgshonorare vereinbart werden. Außerdem hält die Digitalisierung Einzug: Qualifikationsprüfungen werden ab 2022 in digitaler Form anonym abgenommen. Die Anwaltskammern müssen weitgehende Informationen, u. a. zu ihrer finanziellen Tätigkeit, zu Entscheidungen auf ihrer Seite veröffentlichen. Ab 2021 werden Pflichtverteidiger nach einem automatisierten System zugewiesen.

Auch bei den Notaren gab es Änderungen: Das Gesetz Nr. 226-FZ vom 26. 7. 2019 regelt die Vornahme notarieller

Handlungen durch Amtspersonen der örtlichen Selbstverwaltung für die Bevölkerung kleiner Orte. Das Justizministerium ist für die Kontrolle zuständig. Das Gesetz Nr. 370-FZ vom 12. 11. 2019 verbessert die Transparenz von Pfandrechten an beweglichen Sachen. Das Gesetz Nr. 480-FZ vom 27. 12. 2019 ändert die Grundlagen der Gesetzgebung über das Notariat; die meisten Normen treten Ende 2020 in Kraft. Erleichtert wird der Einsatz digitaler Mittel im Notariat, einige notarielle Dienstleistungen können aus der Distanz erbracht werden. Rechtsgeschäfte können unter bestimmten Umständen von zwei oder mehr Notaren begleitet werden.

5. Steuerrecht

Im Steuerrecht gab es im gesamten Berichtszeitraum kleinere Anpassungen im Steuergesetzbuch. Sie beinhalten Befreiungen bestimmter Transaktionen von der Umsatzsteuer. Bei der Einkommensteuer wurden Erleichterungen etwa für Einzelunternehmer und kinderreiche Familien geschaffen. Auch bei anderen Steuerarten gab es Präzisierungen. Zum Teil entfallen Steuererklärungen, andere werden zusammengefasst.

III. Ausblick

Die weitere wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung Russlands ist in der aktuellen Situation nur schwer zu prognostizieren. 2020 wird die Corona-Pandemie das Land nach allen Prognosen in eine tiefe Rezession abrutschen lassen; Russland kann sich vom weltweiten Trend nicht abkoppeln. Ob die Krise das Land stärker oder schwächer treffen wird als andere Staaten, kann man derzeit seriös nicht vor-

hersagen. Ebenso erscheint es unsicher, ob die weltweite Krise die bestehenden politischen Konflikte zurücktreten lässt. Wirtschaftlich bleibt es dabei, dass das Potential des bilateralen Austausches nur unvollständig genutzt wird.

Klar dürfte aber nun sein, dass Präsident *Putin* nicht beabsichtigt, die Macht im Jahre 2024 abzugeben. Ob und wie die diskutierte Verfassungsreform noch umgesetzt wird, kann derzeit nicht verlässlich vorhergesagt werden. Die Farce des bisherigen Verfahrens zeigt aber, dass ein Machtwechsel in einem transparenten Wettbewerb mehrerer Kandidaten nicht zu erwarten ist. Dies lässt eine Fortsetzung des Kurses der letzten Jahre vermuten. Ob dies wirtschaftlich wegen der damit verbundenen Stabilität als positiv oder wegen des fehlenden Impetus für tiefgreifende Reformen negativ zu bewerten ist, bleibt eine Frage der Perspektive. Vom Rechtsstaat entfernt sich Russland jedenfalls mit deutlichen Schritten.



Professor Dr. Rainer Wedde

Professor für Wirtschaftsrecht an der Wiesbaden Business School der Hochschule Rhein-Main und of counsel im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Studium in Tübingen, Aix-en-Provence, Dresden und Freiburg (Breisgau); danach Tätigkeit als Rechtsanwalt für internationale Kanzleien in Moskau und Berlin. Autor zahlreicher Publikationen zum russischen Wirtschaftsrecht, Redakteur der Deutsch-Russischen Rechtszeitschrift (DRRZ), Sprecher der Fachgruppe Recht der DGO und Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung (www.drjv.org). Er ist ständiger Mitarbeiter der RIW.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ EuGVVO – Verbrauchergerichtsstand bei Haftungsklage eines Kleinanlegers aus Devisendifferenzgeschäften

EuGH (4. Kammer), Urteil vom 2. 4. 2020 – Rs. C-500/18; AU gegen Reliantco Investments LTD u. a.

Tenor

1. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die gemäß einem Vertrag wie einem mit einer Finanzgesellschaft geschlossenen Vertrag über finanzielle Differenzgeschäfte über diese Gesellschaft Finanzgeschäfte vornimmt, als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn der Abschluss dieses Vertrags nicht der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Für diese Einstufung sind zum einen Faktoren wie die Vornahme von

Transaktionen in großer Zahl durch diese Person innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums bzw. die Investition bedeutender Geldbeträge durch diese Person in diese Transaktionen als solche grundsätzlich unerheblich und ist zum anderen die Eigenschaft dieser Person als „Kleinanleger“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates grundsätzlich ohne Bedeutung.

2. Die Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass eine Klage eines Verbrauchers aus deliktischer zivilrechtlicher Haftung für die Zwecke der Bestimmung des zuständigen Gerichts unter Kapitel II Abschnitt 4 dieser Verordnung fällt, wenn sie untrennbar mit einem zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden tatsächlich geschlossenen Vertrag verbunden ist, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 Art. 17; Verordnung (EU) Nr. 864/2007 Art. 12; Richtlinie 2004/39/EG Art. 4